

# Satzung

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Mountainbike Club Konstanz.“ Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Mountainbike Club Konstanz e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Konstanz.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Mountainbike-Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO), insbesondere:

- die Ausübung und Förderung des Mountainbikens als Sport in allen seinen Varianten und Disziplinen in Konstanz und der Region Bodensee. Dies insbesondere durch Aufbau und Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes sowohl für Junioren als auch Erwachsene mit dem Ziel der Teilnahme der Vereinsmitglieder an sportlichen Wettkämpfen sowie der Ausrichtung solcher Wettkämpfe im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.

- die Erhaltung und Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die naturverträgliche Ausübung des Mountainbikens. Dies beinhaltet auch und insbesondere die Pflege, den Bau und die Wartung von Trails und Wegen.

- der Einsatz für die gemeinsame Nutzung aller Wege, basierend auf Respekt, Toleranz und gegenseitiger Rücksichtnahme aller Natur- und Waldnutzer.

- der konstruktive Dialog zwischen den Mountainbikern (sowohl Vereinsmitgliedern als auch Nichtmitgliedern) und den anderen Erholungssuchenden in der Natur und dem Wald, sowie den städtischen Ämtern und Einrichtungen, den Waldeigentümern, der Jägerschaft und den Naturschutzbehörden.

-die Aufklärung der Mitglieder im Sinne eines verantwortungsvollen Verhaltens in der Natur.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(4) Auf Vorschlag des Verwaltungsbeirates kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen, wenn diese die Voraussetzungen der Ehrenordnung erfüllen.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss entscheidet.

### **§5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen**

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

(2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung geregelt.

(3) In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung darüber hinaus die Festsetzung von Umlagen für bestimmte Zwecke beschließen. Die Höhe der Umlage darf den dreifachen Wert des Jahresbeitrages nicht übersteigen.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Hierzu ist ein entsprechender schriftlicher Antrag des Mitgliedes erforderlich. Der Antrag ist zu begründen.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung das Wort zu ergreifen und besitzen Stimmrecht.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

a) Änderung der Anschrift

b) Namensänderung

c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

d) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

(5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 6 Ziff. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Verwaltungsbeirat.

## **§8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins i. S. d. § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) Der ersten Vorsitzenden/ dem ersten Vorsitzenden
- b) Der zweiten Vorsitzenden/ dem zweiten Vorsitzenden
- c) Der dritten Vorsitzenden/ dem dritten Vorsitzenden
- d) Der Schriftführerin/ dem Schriftführer
- e) Der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist vereinsintern in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert, welche über den Jahreshaushalt hinausgehen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(3) Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Vergütung darf den Freibetrag des § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreiten. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

(4) Den Mitgliedern des Vorstandes sind die Auslagen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen zu erstatten. Die Voraussetzungen für eine Erstattung und die Höhe der Auslagen (zB Fahrtkosten) werden in einer gesonderten Ordnung festgelegt.

## **§9 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur

volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger wählen.

### **§11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tages. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

### **§12 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anders Vereinsmitglied bevollmächtigt werden – diese Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Versammlungsleiter mitzuteilen. Ein Mitglied darf jedoch nur 1 anders Mitglied vertreten – es kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied bevollmächtigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Wahl des Verwaltungsbeirates
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform oder schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die einfache Mehrheit des Verwaltungsbeirates oder ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss in geheimer Schriftform durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht

erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Gleichheit der Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§16 Verwaltungsbeirat**

(1) Der Verwaltungsbeirat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Am Verwaltungsbeirat teilnehmen können nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aufgabe des Verwaltungsbeirats ist es, den Vorstand bei der Ausrichtung der Vereinsziele und der Verfolgung des Vereinszwecks zu unterstützen. Hierzu können den Mitgliedern des Verwaltungsbeirates Aufgaben durch den Vorstand übertragen werden. Der Verwaltungsbeirat ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und auf Rechnung des Vereins vorzunehmen.

(3) Der Verwaltungsbeirat bestimmt aus seinen Mitgliedern, durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit, einen Vorsitzenden.

(4) Der Verwaltungsbeirat tagt auf Ladung des Vorsitzenden, die Einberufung der Sitzung erfolgt formlos. Der Vorstand ist zu der Sitzung des Verwaltungsbeirates stets zu laden. Der Vorstand hat ein Rederecht bei den Sitzungen des Verwaltungsbeirats.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsbeirates werden bis zum Stattfinden der ersten Mitgliederversammlung von den Gründungsmitgliedern des Vereins bestimmt. Danach durch die Mitgliederversammlung gewählt (entsprechend § 15 der Satzung).

(6) Innerhalb des Verwaltungsbeirats sollen Abteilungen gebildet werden, den spezielle Aufgabengebiete zugewiesen werden. Eine Abteilung muss aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsbeirats bestehen. Die Abteilungen und die den jeweiligen Abteilungen zugeordneten Aufgaben werden in einer gesonderten Verwaltungsbeiratsordnung festgelegt.

(7) Der Verwaltungsbeirat ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt.

(8) Der Verwaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsbeirats gilt § 11 der Satzung entsprechend.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Initiative Mountainbike e.V.“ (DIMB), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Förderung des Mountainbikesports zu verwenden hat.

Konstanz, den 11.08.2021